

Zu kriminell für sein Geburtsland Österreich: Mann muss Staat verlassen

Straftäter. Auch wenn er hierzulande aufgewachsen ist und die hiesige Staatsbürgerschaft hätte erlangen können, wird ein serbischer Räuber und Drogendealer ausgewiesen. Selbst wenn der Mann bei der Jobsuche auf dem Balkan Probleme haben sollte, betont der Verwaltungsgerichtshof.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Seit seiner Geburt im Jahr 1998 lebt der Mann in Österreich, mit zwei Jahren besaß er schon eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Doch nun muss der Mann mit serbischer Staatsbürgerschaft sein Geburtsland verlassen und am Balkan ein neues Leben beginnen. Selbst wenn es ihm nicht leichtfallen sollte, dort Fuß zu fassen. Denn der Verwaltungsgerichtshof macht in einer aktuellen Entscheidung klar, dass schwerkriminelle Ausländer Österreich auch dann zu verlassen haben, wenn sie hierzulande seit ihrer Geburt verwurzelt sind. Aber was sind die Gründe dafür?

Die Verbrecherkarriere des Mannes begann schon im Teenageralter. Bereits 2014 wurde der damals 16-Jährige wegen Raubes zu sechs Monaten Haft verurteilt. Das Strafmaß wurde bedingt ausgesprochen, aber die Hoffnung, den Mann damit vor anderen Delikten abzuhalten, sollte sich als falsch erweisen. 2018 setzte es eine Verurteilung wegen der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit. Noch ein-

mal probierte man es mit einer bedingten Freiheitsstrafe, diesmal setzte es neun Monate.

Im Jahr 2020 aber riss der Strafjustiz endgültig der Geduldsfaden. Denn nun ging es um einen im Vorjahr begangenen schweren Raub und noch dazu um Suchtgifthandel mit sieben bis acht Kilo Marihuana. Der Raub war überdies auf brutale Art und Weise verübt worden. Der Mann hatte gemeinsam mit seinem Cousin und seiner damaligen Verlobten deren Vater niedergeschlagen – und das mit einer Eisenstange. Dabei raubte der Serbe mehr als 28.000 Euro. Für die beiden jüngsten Straftaten gab es nun rechtskräftig siebeneinhalb Jahre Haft. Diesmal muss der Mann also ins Gefängnis, und auch danach wird sein Leben nicht mehr wie vorher sein.

Kann im Sommerhaus wohnen

Denn die Tat ließ die Fremdenbehörde hellhörig werden. Sie ordnete per Bescheid an, dass der Mann nach Serbien gehen müsse und danach zehn Jahre lang nicht mehr nach Österreich kommen dürfe. Nun schlug der Serbe den Rechtsweg ein, um doch hierbleiben zu können. Seine Beschwerde

vor dem Bundesverwaltungsgericht war aber nur bedingt erfolgreich. Zwar wurde die Dauer des Rückkehrverbots auf acht Jahre herabgesetzt, weil der Mann so enge Beziehungen nach Österreich habe. Die grundsätzliche Ausweisung nach Serbien wurde aber bejaht. Schließlich seien die Bindungen des Mannes zu Serbien nie ganz abgerissen. Er spreche die dortige Sprache und könne im Sommerhaus seiner Familie in Serbien wohnen. Da der Mann jahrelang Erfahrung als Kellner habe, könne er diesen Job auch in Serbien ausüben.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) machte der Mann geltend, dass er erst mit 16 Jahren die erste Straftat begangen habe. Und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem er schon ein Recht auf die österreichische Staatsbürgerschaft gehabt hätte. Deswegen und weil er immer legal in Österreich aufhältig war, solle man ihn nicht ausweisen. Außerdem habe das Bundesverwaltungsgericht keine mündliche Verhandlung vor der Entscheidung über ihn abgehalten.

Der VwGH (Ra 2021/21/0272) betonte, dass man Personen, die von klein auf in Österreich aufge-

wachsen seien, tatsächlich nicht so leicht ausweisen dürfe. Bei besonders verwerflichen Straftaten gehe das aber schon, wenn bei Verbleib des Täters sonst das öffentliche Interesse gefährdet wäre.

„Hohe kriminelle Energie“

Und der Mann weise eine „hohe kriminelle Energie“ auf, wie seine Untaten zeigen würden. Die strafrechtlichen Verurteilungen des Mannes würden seine Gesinnung so klar belegen, dass das Bundesverwaltungsgericht gegen den Serben entscheiden durfte, ohne vorher eine mündliche Verhandlung abzuhalten. Und auch die Frage, wie es dem Mann in Serbien ergehen würde, habe die Vorinstanz genau genug geprüft, meinte der VwGH.

Das Höchstgericht bestätigte somit, dass der Mann Österreich verlassen und nach Serbien gehen muss. „Allfällige Schwierigkeiten bei einer Integration in den dortigen Arbeitsmarkt hätte er auf Grund des großen öffentlichen Interesses an einer Verhinderung weiterer schwerer Delinquenz in Kauf zu nehmen“, gaben die Höchststrichter dem Kriminellen noch auf seinen Weg mit.

Corona: Justiz zu milde mit Übeltätern?

Datenfälschung nicht geprüft, Freispruch nach Anspucken eines Polizisten.

Wien. Vorige Woche wurde hier berichtet, ein Gericht in Salzburg habe vorschnell davon abgesehen, die Fälschung eines Genesenenzertifikats zu ahnden: Das OLG Linz verbot ihm, die mutmaßliche Fälschung eines Onlinebescheids kurzerhand mit einer Diversion zu erledigen. Nun wird ein ähnlicher Fall bekannt, wo die Staatsanwaltschaft Graz schon einen Schritt früher Halt machte.

Mit der Begründung, dass beim manipulierten digitalen Dokument keine Urkunde vorlag, stellte sie das Verfahren ein, ohne das Delikt der Datenfälschung zu erwägen. Dieses ist laut OLG Linz im Salzburger Fall zu prüfen, doch hat diese Aussage formal für den steirischen Fall keine Konsequenz. Der bleibt ganz folgenlos. „Ich halte das für sehr problematisch, da damit dem Missbrauch – offensichtlich zumindest in der Steiermark – Tür und Tor geöffnet wird“, so Anwalt Martin Baumgartner zur „Presse“.

Ein Fall für den OGH

Ohne eine gerichtliche Entscheidung kann auch die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof nichts dagegen unternehmen. Sehr wohl aber in einem anderen Fall, wo die Justiz zu milde gewesen sein könnte: Dem Vernehmen nach hat die Generalprokuratur eine Wahrungsbeschwerde gegen den Freispruch eines Mannes eingelegt, der aus einem Corona-Quarantänegebiet kommend einen Polizisten angespuckt hatte. Ein Test ergab später, dass der Mann nicht infiziert gewesen sein dürfte, weshalb er freigesprochen wurde. Darauf kommt es beim „abstrakten Gefährdungsdelikt“ der vorsätzlichen Gefährdung durch übertragbare Krankheiten jedoch gar nicht an. (kom)

Fragen kostet nichts, kann aber Aufenthaltstitel retten

Gastkommentar. Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt die ständige Rechtsprechung des VwGH zum „Daueraufenthalt - EU“ auf den Kopf.

VON ELMAR DRABEK

Wien. Mit seinem Urteil vom 20. Jänner (C-432/20) stärkte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Rechte langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger und stellte damit die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) auf den Kopf.

Ende 2021 hatten in Österreich mehr als 300.000 Drittstaatsangehörige nach wenigstens fünfjähriger rechtmäßiger Niederlassung den Status langfristig Aufenthaltsberechtigter inne. Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) geht auf die Richtlinie 2003/109/EG des Rats zurück.

Diese Rechtsstellung ist der Staatsbürgerschaft angenähert und soll nur in Ausnahmefällen verloren gehen: etwa nach der Verurteilung wegen schwerer Straftaten oder einer Abwesenheit von mehr

als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten aus dem Unionsgebiet.

Nach 20/4 NAG tritt dieser Verlust nicht ein, wenn der Drittstaatsangehörige nachweisen kann, sich pro Zwölfmonatszeitraum wenigstens einen Tag in (irgend)einem EU-Staat aufgehalten zu haben.

2009 fügte der Gesetzgeber dem NAG § 2/7 hinzu, wonach kurzfristige Inlands- und Auslandsaufenthalte die anspruchsbegründende oder -beendende Dauer eines Aufenthalts nicht unterbrechen. Heißt: Wer bloß die Ferien in Österreich verbringt, soll seinen Status selbst dann verlieren, wenn er sich nachweislich nie länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Unionsgebiets aufgehalten hat.

In seiner Leitentscheidung vom 16. 12. 2014 (Ra 2014/22/0071) setzte sich der VwGH mit dem Verhältnis von § 20/4 und § 2/7 NAG auseinander – und hob nach

Amtsrevisionen mehrere Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts Wien auf. Dieses hatte den Fortbestand des Daueraufenthaltsrechts von Drittstaatsangehörigen festgestellt, die mehrmals jährlich in Österreich gewesen waren. Hinweise auf die Richtlinie sucht man in der Begründung des VwGH vergeblich.

VwGH strenger als Richtlinie

Im Erkenntnis vom 27. 2. 2020 (Ra 2019/22/0101) widmete der VwGH dem offenkundigen Widerspruch zwischen der Richtlinie und § 2/7 NAG immerhin zwei Absätze und bestätigte den Verlust des Daueraufenthaltsrechts der Revisionswerberin „im Hinblick auf das Ziel der Integrationsförderung“. Sein bemerkenswertes Argument: „Ungeachtet des Fehlens entsprechender Regelungen in der angeführten Richtlinie in Bezug auf den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten“ sei die

Bestimmung des § 2/7 NAG „für kurzfristige Aufenthalte im EWR-Gebiet maßgeblich“. Trotz einer Anregung der Revisionswerberin, die bereits mehr als zwanzig Jahre aufenthaltsberechtigt war, sah sich der VwGH nicht veranlasst, dem EuGH die in der Revision angeführten Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Nun aber widmete der EuGH diesen Fragen nicht zwei Absätze, sondern vier Seiten und gelangte zu einem den Erkenntnissen des VwGH diametral entgegengesetzten Ergebnis: Auch eine Anwesenheit von nur wenigen Tagen pro Zwölfmonatszeitraum in der EU sichert langfristig Aufenthaltsberechtigten ihren Status. Dabei betonte der EuGH auch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Erfordernis klarer, bestimmter und in ihren Auswirkungen vorhersehbarer Rechtsvorschriften. Die Mühen des Beschwerdeführers und

des VwG Wien, doch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, sind also nicht unbelohnt geblieben und schaffen Rechtssicherheit für Millionen langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger in der EU. Für Tausende Betroffene, die in den vergangenen acht Jahren ihr Daueraufenthaltsrecht verloren haben, kommt das Urteil vom 20. 1. 2022 dennoch zu spät. Gerade in Zeiten, in denen für „fremdenrechtliche Knaller“ nicht mehr auf rhetorische Platzpatronen, sondern scharfe normative Munition zurückgegriffen wird, bleibt zu hoffen, dass sich die Verwaltungsgerichte und der VwGH häufiger an den EuGH wenden, wenn europä- und grundrechtlich geschützte Positionen auf dem Spiel stehen.

Elmar Drabek ist Partner von Dorda Rechtsanwälte GmbH und schritt vor dem EuGH für den Beschwerdeführer ein.